

Satzung des Fördervereins der Staufer-Gemeinschaftsschule Waiblingen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staufer-Gemeinschaftsschule Waiblingen“. Die Schule umfasst eine Grundschule und Sekundarstufe. Nach der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, die umgehend beantragt werden soll, führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Staufer-Gemeinschaftsschule in Waiblingen.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten, Projekten und Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Dies beinhaltet auch die
 - Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Unterstützung aller Schüler/innen darstellen.
 - Unterstützung von sozialen, kulturellen, präventiven, schulischen, außerschulischen oder berufsorientierenden Aktivitäten, Projekten und Anschaffungen.
 - Förderung des ideellen und materiellen Ausbaus der Schulgemeinschaft.
- (4) Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
- (5) Die Förderung des Vereins bezieht sich nicht auf schulische und kommunale Pflichtaufgaben der Schule bzw. des Schulträgers.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, oder jede juristische Person.
- (3) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können beitragsfrei außerordentliche Mitglieder des Fördervereins werden. Ein außerordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeerklärung des Vorstandes in Schriftform erworben.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder der Ausschluss eines Mitglieds können durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Die Ablehnung des Antrags oder der Ausschluss eines Mitglieds müssen vom Vorstand gegenüber dem Antragssteller bzw. Mitglied nicht begründet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird jedoch in keinem Fall zurückbezahlt, auch nicht anteilig.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag (Geldbetrag) zu entrichten. Der erste Jahresbeitrag ist bei Eintritt fällig. Unabhängig vom Eintrittsmonat ist immer der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Alle weiteren Jahresbeiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ansprüche des Vereins an das ausgeschlossene Mitglied bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer und
 - 3 Beisitzern.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen, nicht jedoch auf eine Aufwandsvergütung.
- (6) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Schriftform oder per Email einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung in Schriftform oder per Email und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Schriftform oder per Email einzureichen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenwarts
 - Entlastung des Vorstands und der beiden Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht
 - Wahl der beiden Kassenprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Kassenwart und Kassenprüfer

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
- (2) Die beiden Kassenprüfer haben einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und zwar jeweils am Ende des Geschäftsjahrs.
- (3) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und vom Kassenwart und den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Waiblingen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Staufer-Gemeinschaftsschule Waiblingen zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Verantwortlich im Sinne des Art. 13 der DS-GVO ist der Förderverein der Staufer-Gemeinschaftsschule Waiblingen.
- (2) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Emailadresse verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- (3) Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- (4) Zum Zwecke der Außendarstellung können Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Website der Staufer-Gemeinschaftsschule Waiblingen (www.staufer-gms.de) veröffentlicht werden. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.
- (5) Zum Zwecke der Kommunikation und der Eigenwerbung werden Informationen und Werbung an die Email-Adressen der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.
- (6) Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten von Punkt (2) und (3) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08. Mai 2019 in Waiblingen beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.